

Elektronische Ausfuhr 05-2009

Ausfuhrbestätigung bei unvollständiger Ausfuhranmeldung uAM im elektronischen Ausfuhrverfahren

Erfolgt die Abgabe der Ausfuhranmeldung in Form einer unvollständigen Ausfuhranmeldung uAM, erhält der Aussteller der uAM den Ausgangsvermerk (pdf-Datei) durch das Zollsystem von seiner Ausfuhrzollstelle zurück. Der Aussteller der dann folgenden ergänzenden Ausfuhranmeldung eAM **erhält somit keinen separaten Ausgangsvermerk von der Zollstelle.**

Der Ausgangsvermerk enthält nur die Daten, welche mittels der uAM gemeldet worden sind. Daten, welche mit der eAM übermittelt werden, erhält der Aussteller der eAM nicht in einer Rückmeldung vom Zoll.

Der Aussteller der eAM sollte sicherstellen, wie er vom Aussteller der uAM den Ausgangsvermerk dann zugestellt bekommt.

Elektronische Ausfuhr 05-2009

IAA Plus

Nach Mitteilung der bundesdeutschen Zollverwaltung www.zoll.de hat die Internetausfuhranmeldung Plus den angekündigten Echtbetrieb **zum 4. Mai 2009 aufgenommen.**

Damit können alle Beteiligten ihre Ausfuhrvorgänge einfach, komfortabel und sicher über das Internet abwickeln. Insbesondere lässt sich nun auch das Verfahren als Zugelassener Ausfuhrer ZA ohne Kauf einer zusätzlichen Software verwirklichen. Allerdings ist eine Elster-Registrierung notwendig.

Nach wie vor besteht aber auch die Möglichkeit, die Internetausfuhranmeldung im Normalverfahren zu betreiben. Bei nur gelegentlichen (Drittlands-)Ausfuhrn (nicht mehr als ca. 5 bis 8 im Monat) lohnt es sich nachzudenken, ob das ZA-Verfahren wirklich sinnvoll erscheint bzw. ob nicht der gleiche Zweck mit dem Antrag „Befreiung von der Gestellung am...“ erreicht werden kann.

Elektronische Ausfuhr 05-2009

Starttermin für die Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen

Nach Mitteilung der Zollverwaltung wurde der Starttermin für die Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen entgegen den bisherigen Planungen bis zur erforderlichen Rechtsanpassung des § 18 der Außenwirtschaftsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom März 2009 verschoben. Die Rechtsänderung ist im Rahmen der 85. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung geplant.

Rechtzeitig vor dem Beginn der Online-Abschreibung soll auch das eingestellte [BMF-Merkblatt](#) zu den Genehmigungs-codierungen und zur Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Release 2.0) aktualisiert werden. Dieses enthält dann auch eine konsolidierte Liste der neuen EU-weit



Customs and Trade News 02 Quartal 2009

gültigen Genehmigungscodierungen, die von der Europäischen Kommission weitreichend umgestellt worden sind.

Elektronische Ausfuhr 05-2009

Neues Merkblatt Teilnehmer zum ATLAS Release 8.0 /8.1 mit Stand Mai 2009

Bitte beachten Sie, dass die aktualisierte Fassung des Merkblattes zum ATLAS-Release 8.0 / 8.1 incl. 1. Berichtigungsschreiben jetzt vorliegt (nachstehend auszugsweise; vollständig unter www.zoll.de Link „Aktuelles“

IT-Verfahren ATLAS

Versionsdokumentation

Release 8.0/8.1

Merkblatt für Teilnehmer

1 Vorbemerkungen

1.1 Inhalt des Merkblatts

Dieses Merkblatt beschreibt den Nachrichtenaustausch und die Nachrichtenabläufe in der Summarischen Anmeldung, im Normalverfahren und den Vereinfachten Verfahren des Freien Verkehrs, des Zolllagerverfahrens, des Versandverfahrens und nur im Vereinfachten Verfahren bei der Aktiven Veredelung und dem Umwandlungsverfahren, bei der Ausfuhr, der Nacherhebung, Erstattung oder Erlass sowie ggf. zwischen den einzelnen Verfahrensbereichen bestehende Schnittstellen. Das Merkblatt enthält auch Einzelheiten zu den Bewilligungen und zum "Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" (AEO). Daneben werden die allgemeinen und technischen Teilnahmevoraussetzungen am IT-Verfahren ATLAS sowie das Test- und Zertifizierungsverfahren der Teilnehmersoftware dargestellt.

Das Merkblatt berücksichtigt den Funktionsumfang der ATLAS-Releases 8.0/8.1 und des Ausfuhrverfahrens 2.0.

1.2 Zielgruppe

Es richtet sich an alle an der Zollabwicklung Beteiligten wie Einführer, Ausführer, Anmelder, Versender, Empfänger oder deren Vertreter sowie an Datenübermittlungsdienstleister, Dezentrale Kommunikationspartner und Softwarehersteller für am Außenhandel beteiligte Firmen.



Elektronische Ausfuhr 05-2009

Ausfallkonzept Dokument EPAS

Nach Mitteilung des Bundesminister der Finanzen E-VSF N 15/2009 ist der neue Vordruck EPAS = Einheitspapier Ausfuhr Sicherheit mit Vordrucknummern 033025 und 033026 (ersetzt die Ausfuhranmeldung AM mit Nummern 0733 und 0734) **immer dann zu verwenden, wenn seitens der Zollverwaltung die Abgabe der elektronischen Daten nicht angenommen werden können.** Sollte dagegen beim Zugelassenen Ausfuhrer ZA im Online-Verfahren die Abgabe der elektronischen Daten nicht möglich sein, **so ist von ihm das Internetausfuhrverfahren anzuwenden.**

Beachte:

Bei Verwendung der papiermäßigen Anmeldung im Ausfuhrverfahren ist ein **vorgeschriebener Hinweis** in der Zollanmeldung anzubringen:

Auszugsweise Verfahrensanweisung IT verfahren ATLAS März 2009

8.2.6.1.3 Regelungen bei Ausfällen der IAA-Plus

(1) *Kann die IAA-Plus nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle ü-*

bermittelt werden, sind als Ausfuhranmeldung die ordnungsgemäß ausgefüllten Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des EP zu verwenden. Dem ABD entsprechende Ausdrücke sind als Ausfuhranmeldung nicht zulässig.

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallkonzepts sind technische Störungen der IAA-Plus mit Angabe der Zollnummer, des Beginns der Störung (Datum/Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

(3) Für die Dauer der technischen Störung sind alle Ausfuhranmeldungen (Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des EP) zusätzlich in Feld C mit folgendem Stempelabdruck (Dimension 26 mm x 59 mm) durch den Teilnehmer oder die Ausfuhrzollstelle zu kennzeichnen (siehe auch Kapitel 9.5):

<p>ECS/AES NOTFALLVERFAHREN</p> <p>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</p> <p>Begonnen am (Datum/Uhrzeit)</p> <p>Ticket-Nr.:</p>
--

(4) Das Exemplar Nr. 2 des EP ist von der Ausfuhrzollstelle dem StBA zu übersenden.

Sofern Sie im Notfallkonzept mit der Ware nicht zum Zollamt hinfahren wollen (also auch hier den Status Zugelassener Ausführer haben möchten) ist das bei den meisten Hauptzollämtern schriftlich formlos zu beantragen. Bitte erkundigen Sie sich hier rechtzeitig.
Sollten Sie dann das IAA Plus Verfahren für Ihren Status ZA anwenden wollen, müssen Sie rechtzeitig vorher die ELSTER-Registrierung klären.

Bei dem neu geschaffenen Vertrauenswürdigen Ausführer (alt: AKM Verfahren) wird es einen neuen Vordruck für das Ausfallkonzept geben.

Nachstehend auszugsweise E-VSF N 15/2009

54 – Zollrechtliches Ausfuhrverfahren/Vordruck für das Ausfallkonzept ab dem 1. Juli 2009

(III B 3 - A 56 9/0, Dok.-Nr. 2009/0167508 vom 25. März 2009)

Mit Erlass vom 17. Oktober 2008 - III B 3 - A 5695/0 - Dok.-Nr. 2008/0562109 - (E-VSF-N 59 2008 Nr. 295) wurde darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission mit den Mitgliedstaaten einen neuen Ausfuhranmeldungs-vordruck berät, der auch Felder für die sicherheitsrelevanten Daten des Anhangs 30A Zollkodex-DVO enthält.

Der Ausschuss für den Zollkodex hat das Dokument TAXUD/1617/2008 mit dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Zollkodex-DVO angenommen. Demnach werden zum 1. Juli 2009 u. a. die Anhänge 45k und 45l in die Zollkodex-DVO eingefügt. Diese enthalten das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit und die entsprechende Liste der Warenpositionen. Die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU wird in einem Einführungserlass bekannt gegeben werden.

Die Vordrucke sind gemäß Ziffer 8.2.6 der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (Stand März 2009) im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden, wenn dort die Verwendung der Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 des Einheitspapiers zugelassen ist.

Das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit sowie die Liste der Warenpositionen werden rechtzeitig als elektronische Vordrucke unter www.zoll.de mit den Vordrucknummern 033025 und 033026 zur Verfügung gestellt werden. Sie sind gemäß Titel II Abschnitt I des Merkblatts zum Einheitspapier (E-VSF Z 34 55) auszufüllen.

Die Druckanweisung Einheitspapier (E-VSF Z 38 95-1) gilt für das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit und die Liste der Warenpositionen als Vordrucke für das Ausfallkonzept nicht, damit die Vordrucke in den vorgesehenen Fällen flexibel genutzt werden können. Der Ausdruck hat auf Papier im DIN A 4-Format zu erfolgen. Das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit ist in drei Exemplaren auszufertigen (analog zum Vordrucksatz 0733). Sofern mehr als eine Warenposition angemeldet wird, ist zusätzlich die Liste der Warenpositionen zum Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Felder der Liste der Warenpositionen sind vertikal erweiterbar. Ob nach dem 30. Juni 2009 die papiergestützten Ausfuhranmeldungen im Rahmen des Ausfallkonzepts weiterhin mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugeteilten Nummer versehen werden müssen, wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft.

Die Vordruckmuster sind nachfolgend abgedruckt.

Das Muster der Ausfuhranmeldung, das nach § 13 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der 81. AWV-Änderungsverordnung vom Vertrauenswürdigen Ausführer verwendet werden muss, wird in den kommenden Wochen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Muster der im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwendenden Anmeldungen zur vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung werden in den kommenden Wochen veröffentlicht.



**Customs and Trade News
02 Quartal 2009**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - EPAS					A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE	
Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausfuhrland			1 ANMELDUNG		2 Bes. Umsatz (535)
	3 Empfänger			3 Vorstücke	4 Labelleien	
	14 Anreder/Verkäufer			5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Übergangstermin
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmitteis beim Abgang			20 Lieferbedingungen		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis			22 Währung u. in Rechnung gestellter Gesamtwert		
	25 Verkehrsweig an der Grenze			26 inländisch oder ausländisch		
	29 Ausgangszollstelle			30 Warenart		
	31 Packstücke und Warenbezeichnung			32 Positionen	33 Warennummer	
	34 Besondere Vorrechte/Vorzugsurteile und Bescheinigungen und Genehmigungen			34 Ursprungscode		
	47 Angaben-Beschreibung			48 Zifferungsstufen		
39 Hauptempfänger			49 Bescheinigung des Ursprungs			
PRÜFUNG DURCH DIE AUSFUHRZOLLSTELLE (q)			Beispiel:			
E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE			Beispiel:			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - EPAS					A VERBODINGS-AUSFUHRZOLLSTELLE	
Exemplar für den Versender/Ausführer	3 2 Versand-Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG	
					Reis. Unst. (925)	
					3 Vorstücke 4 Ladestellen	
					5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsummern	
	8 Empfänger Nr.				Nummer des Zollverfahrens (526)	
	14 Anrede/Verkäufer Nr.				Sonderregelknoten, Code für die Zahlungsweise (529)	
					15 Versand/L. Code 17 Bestimm. L. Code	
					Codes für die zu durchzufahrenden Länder (513)	
	16 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsartikels beim Abgang				19 Cr.	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des genau beschriebenen aktiven Datenelementes				22 Währung u. in Rechnung gestellter Gesamtwert	
25 Verkaufszweig an der Grenze				26 Inländischer Verkaufszweig		
3 25 Ausgangszollstelle				30 Warenort		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Position Nr.	
					33 Warennummer	
					34 Ursprungscode 35 Höhe des (kg)	
					37 V E R F A H R E N 38 Eigenname (kg)	
					40 Günterische Anmeldung/Vorzeichen	
					41 Besondere Maßnahme Nummer des Zollverfahrens (526)	
					Code B. V.	
					42 Statistischer Wert	
					43 Besondere Maßnahme	
					44 Statistischer Wert	
47 Abgabeberechnung	AR	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	20	48 Zahlungsüberschuss
						49 Beschreibung des Lagers
Summe:						5 ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSSCHREIBE
50 Hauptempfänger Nr.				Unterschrift		
Verfügt durch						
Ort und Datum:						
PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE (R)						
Ankerdatum:				Stempel:		
Prüfung der Verhältnisse:						
Bemerkungen:						
E PRÜFUNG DURCH DIE VERBODINGS-AUSFUHRZOLLSTELLE						
Eigenes:				Stempel:		
Angeordnete Verordnungen: Anzahl:				Ort und Datum:		
Zeichen:						
Frist (letzter Tag):						
Unterschrift:				Unterschrift und Name des Anmelde-/Verkäufer:		



**Customs and Trade News
02 Quartal 2009**



Customs and Trade News 02 Quartal 2009

Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen 05-2009 Verschiebung auf 01. Januar 2011

Wie der Bundesminister der Finanzen (siehe nachstehend) mitgeteilt hat, wird die Einführung der Abgabe der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung auf Januar 2011 verschoben. Hiervon nicht betroffen ist die Abgabe der **Ausfuhranmeldung im elektronischen Verfahren**. Hinweis: Diese beinhaltet bereits die erforderlichen Informationen für eine Ausgangsanmeldung, so dass vermutlich dann in 2011 für die Ausfuhr zunächst kein zusätzliches Dokument erforderlich wird,

auszugsweise E-VSF N 18/2009

- 70 – Zollrecht/Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen für Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden

(III B 1 - Z 0440/08/10016, Dok.-Nr. 2009/0242868 vom 20. April 2009)

Im Nachgang zum Erlass vom 10. März 2009 - [III B 1 - Z 0440/08/10016 - Dok.-Nr. 2009/0163151](#) - [III B 3 - A 0610/08/10004 - Dok.-Nr. 2009/0153919](#) -, der in der E-VSF-N 14/2009 bekannt gegeben wurde, teile ich mit, dass die Übergangsregelung als Verordnung (EG) Nr. 273/2009 am 3. April 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Inhaltliche Änderungen zum bekannt gegebenen Entwurf gibt es nicht, so dass nunmehr für die Verpflichtung zur Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2010 geschaffen wurde. Die Abgabe der summarischen Anmeldungen ist daher vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 nicht zwingend vorgeschrieben.

Auch die freiwillige Abgabe der elektronischen summarischen Anmeldungen ist in Deutschland bis auf weiteres nicht möglich.

Für das elektronische Ausfuhrverfahren hat diese Übergangsregelung keine Auswirkungen. Ab dem 1. Juli 2009 sind die Ausfuhranmeldungen elektronisch mitsamt den in der VO (EG) Nr. 1875/2006 im Anhang 30 A genannten Daten abzugeben (Artikel 787 der Zollkodex-VO in der Fassung der VO (EG) Nr. 1875/2006).

Von der in Artikel 3 der Übergangsregelung beschriebenen Möglichkeit der Anwendung von Artikel 285a Absatz 2 der Zollkodex-DVO über den 1. Juli 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2010 wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht.

Nachrichtlich weise ich auf Folgendes hin:

Der in Artikel 1 Satz 1 genannte Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist erst mit der Verordnung (EG) Nr. 312/2009 vom 16. April 2009, die am 17. April 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingefügt worden. Ein Einführungserlass zu dieser Verordnung wird in Kürze folgen.

In eigener Sache 05-2009

Zusammen mit dem Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V in Freiburg - WVIB - haben wir für Sie ein so genanntes Außenhandelsportal eingerichtet; hier veröffentlichen wir aus der Vielzahl der bei uns täglich eingehenden Zoll- und Außenhandels-Informationen einen repräsentativen Querschnitt, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.



Customs and Trade News 02 Quartal 2009

Dieses Außenhandelsportal finden Sie auf der Homepage des WVIB unter www.wvib.de und dann in der unteren rechten Ecke das Außenhandelsportal anklicken bzw. direkt unter www.ma-tax.de

Zweck des Außenhandelsportals ist, dass Sie effizient und ohne langes Suchen mit Zoll- und Außenhandelsinformationen versorgt werden. Auskünfte, welche darüber hinausgehen sollen, können Sie gerne bei uns gegen Kostenerstattung abrufen. Bitte fordern Sie hierzu ein Angebot an und beachten Sie auch unsere Lehrmittel. Sie erreichen uns unter customs@ma-tax.de.

Obgleich wir unser Außenhandelsportal unter dem Gesichtspunkt von Praktikern erstellt haben, kann vieles noch verbessert werden. Deshalb freuen wir uns über Ihre konstruktive Kritik.

Bitten beachten Sie auch die Termine unserer praxisgerechten Fach-Seminare, welche wir in Kooperation mit unserem Seminarpartner, dem Wirtschaftsverband der Industriellen Unternehmen Baden e.V. - WVIB - in Verbindung mit seiner Weiterbildungseinrichtung, der WUS ACADEMY durchführen .

Hier können Sie sich auch Ihr Angebot für ein Inhouse Seminar mit einem unserer Fachdozenten erteilen lassen. Vielen Dank.

Dieses Werk ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist -soweit rechtlich zulässig- urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.